



Reglement über das Stationieren von Schiffen im öffentlichen Hafen

Gemeinde Uetikon am See

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Dezember 2014.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich / Grundlage	4
Art. 2	Verwaltung	4
Art. 3	Warteliste	4
Art. 4	Vergabe	5
Art. 5	Mietvertrag	5
Art. 6	Übertragung	5
Art. 7	Nutzung	6
Art. 8	Änderung der Verhältnisse	6
Art. 9	Benützungsgebühren	6
Art. 10	Haftung	7
Art. 11	Reklamationen	7
Art. 12	Inkrafttreten	7

Über das Stationieren von Schiffen im öffentlichen Hafen von Uetikon am See: Die Bestimmungen dieses Reglements erhalten der Einfachheit halber die männliche Form. Die weibliche Form ist stets mit eingeschlossen.

Art. 1 Geltungsbereich / Grundlage

Dieses Reglement regelt das Stationieren von Schiffen in konzessionierten Gemeindeanlagen im Ufergebiet von Uetikon am See. Grundlage bildet die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992.

Art. 2 Verwaltung

Die Verwaltung der kommunalen Bootsplätze obliegt der Gemeindeverwaltung Uetikon am See.

Art. 3 Warteliste

Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste nach §16 der Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992 des Kantons Zürich.

Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich schriftlich für einen Bootsplatz anmelden. Für die erstmalige Eintragung wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben. Die gleiche Gebühr über den Verbleib auf der Warteliste ist jährlich bis zum 1. März zu entrichten. Die Bewerber werden bis spätestens Mitte Januar schriftlich zur Zahlung aufgefordert.

Nach der 30-tägigen Zahlungsfrist wird der Bewerber nochmals mittels Zahlungseinladung darüber informiert. Eine nicht erfolgte Einzahlung der Gebühr bis zum 1. März (Valuta Bank/Post) hat die Streichung auf der Warteliste zur Folge. Der Bewerber wird über die Streichung informiert.

Der Bewerber kann wieder mittels Neueintragung auf die Warteliste aufgenommen werden. Als Anmeldedatum gilt der Eingang der Zahlung auf das Konto der Gemeindeverwaltung Uetikon am See. Wird einem Anwärter ein Bootsplatz zugeteilt, entfällt der Platz auf der Warteliste.

Art. 4 Vergabe

Freie Plätze werden nur natürlichen Personen zugeteilt. Sie oder deren Ehegatten bzw. deren im gleichen Haushalt wohnende Lebenspartner dürfen über keinen weiteren Bootsplatz am Zürichsee verfügen. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste. Beim Verzicht auf die Zuteilung eines Bootsplatzes wird der nächstfolgende Interessent berücksichtigt.

Art. 5 Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde Uetikon am See und dem Bootsplatzbenutzer wird ein Vertrag abgeschlossen. Die Plätze werden jeweils nur an eine Person vermietet. Der Vertrag gilt für die darin aufgeführte Person und das Schiff mit dem auf seinen Namen lautenden Kennzeichen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 60 Tagen jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden.

Die Gemeindeverwaltung kann den Vertrag fristlos auflösen, falls

- der Liegeplatz in der Sommersaison (1. April – 31. Oktober) während mehr als drei Monaten ohne Begründung nicht belegt wird;
- die Benützungsgebühren nicht innert 30 Tagen, von der Rechnungstellung an gerechnet, bezahlt werden;
- der Benutzer den Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt- und Natur- und Heimatschutzes zuwiderhandelt;
- der Benutzer das stationierte Schiff schlecht unterhält und pflegt.

Der Bootsplatz kann im Laufe des Jahres (ausserterminlich) nur im Einverständnis mit der Gemeindeverwaltung aufgegeben werden. Entsprechende Lösungen werden im Einzelfall zusammen mit der Verwaltung getroffen.

Art. 6 Übertragung

Stirbt der Benutzer eines Bootsplatzes, kann der Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder die Kinder übertragen werden.

Im Übrigen sind die Plätze nicht übertragbar, weder beim Verkauf des Schiffes noch in allen anderen Fällen. Die Untervermietung des Liegeplatzes ist nicht gestattet. Bootsplätze dürfen nur im Einverständnis mit der Gemeindeverwaltung getauscht werden.

Art. 7 Nutzung

Die Bootsplätze müssen bis spätestens 31. Mai des betreffenden Jahres belegt sein und dürfen nur durch ein auf den Mieter zugelassenes Boot belegt werden.

Das Stationieren und Befestigen der Schiffe sowie das Manövrieren in den Hafenanlagen haben so zu erfolgen, dass Beschädigungen von Dritteigentum verhindert und die Benützung der Anlage durch andere Schiffe nicht behindert wird. Die Bootsbesitzer sind verpflichtet, Seile und Blachen sowie bei Segelbooten das laufende Gut, insbesondere die Fallen, so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast und am Rumpf verhindert wird und keine störenden Lärmemissionen entstehen.

Das Stationieren von Schiffen, Surfbrettern, Trailern und Auffahrthilfen sowie Fahrzeugen auf der Rampe und deren Zufahrt ist nur zum Ein- und Auswassern der Boote sowie ausnahmsweise für den Materialtransport gestattet. Notfälle bleiben vorbehalten.

Die vorhandenen Einrichtungen, insbesondere die Befestigungseinrichtungen sowie die Bojen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nicht verändert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, allfällige Schäden umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

Änderungen des Polizei-Kennzeichens, Adressänderungen und Wohnortwechsel sind der Gemeindeverwaltung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 9 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Plätze werden jährlich Gebühren erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren, gestützt auf § 12 der Stationierungsverordnung, fest und passt sie periodisch an.

Von auswärtigen Liegeplatzinhabern wird im Rahmen von § 12 der Stationierungsverordnung, Abs. 1, ein um 10 % höheres Entgelt als von Gemeindeeinwohnern erhoben.

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für die Aufnahme sowie für den Verbleib auf der Warteliste fest.

Art. 10 Haftung

Der Benützer haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbindevorrichtungen und anderen Schiffen verursacht werden.

Die Gemeinde Uetikon am See lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendung von Schiffen oder Schiffsutensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den stationierten Schiffen entstehen.

Art. 11 Reklamationen

Reklamationen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2014 erlassen. Das Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Erlasse.



Gemeinde Uetikon am See · Bergstrasse 90 · 8707 Uetikon am See
044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · uetikonamsee.ch